



BUNDESWEHR

## Bezügebeispiele für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte **Musterberechnung** in der Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Es werden nicht alle Amtsbezeichnungen und Kombinationsmöglichkeiten berücksichtigt. Ihre tatsächlichen Bezüge können aufgrund Ihrer persönlichen Lebenssituation abweichen.

**Regierungsrat (m/w/d)**, 30 Jahre, ledig, keine Kinder

<b>Grundgehalt A 13</b> , Erfahrungsstufe 2, Lohnsteuerklasse I	<b>5.286,94 €</b>
<b>Bruttodienstbezüge</b>	<b>5.286,94 €</b>
./. Lohnsteuer	1.232,50 €
./. Kirchensteuer <sup>1</sup>	110,93 €
<b>Nettodienstbezüge</b>	<b>3.943,51 €</b>

**Oberregierungsrat (m/w/d)**, 47 Jahre, verheiratet, 1 Kind

<b>Grundgehalt A 14</b> , Erfahrungsstufe 5, Lohnsteuerklasse IV, 1 Kinderfreibetrag	<b>6.328,80 €</b>
Familienzuschlag Stufe 2 <sup>2</sup>	317,66 €
<b>Bruttodienstbezüge</b>	<b>6.646,46 €</b>
./. Lohnsteuer	1.797,16 €
./. Solidaritätszuschlag	14,67 €
./. Kirchensteuer	147,07 €
<b>Nettodienstbezüge</b>	<b>4.687,56 €</b>

**Regierungsdirektor (m/w/d)**, 53 Jahre, verheiratet, 2 Kinder

<b>Grundgehalt A 15</b> , Erfahrungsstufe 7, Lohnsteuerklasse IV, 2 Kinderfreibeträge	<b>7.635,43 €</b>
Familienzuschlag Stufe 3	464,04 €
<b>Bruttodienstbezüge</b>	<b>8.099,47 €</b>
./. Lohnsteuer	2.407,41 €
./. Solidaritätszuschlag	67,90 €
./. Kirchensteuer	187,33 €
<b>Nettodienstbezüge</b>	<b>5.436,83 €</b>

<sup>1</sup> Die Kirchensteuer fällt nur bei Bestehen einer Kirchensteuerpflicht an. In diesen Bezügebeispielen wurde die Kirchensteuer des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt.

<sup>2</sup> Familienzuschläge werden in verschiedenen Stufen gewährt: Stufe 1 erhalten mitunter verheiratete Paare, Stufe 2 erhalten bspw. verheiratete Paare mit einem Kind.



BUNDESWEHR

**Leitender Regierungsdirektor (m/w/d)**, 62 Jahre, verheiratet, 2 Kinder

<b>Grundgehalt A 16</b> , Erfahrungsstufe 8, Lohnsteuerklasse IV, 2 Kinderfreibeträge	<b>8.716,97 €</b>
Familienzuschlag Stufe 3	464,04 €
<b>Bruttodienstbezüge</b>	<b>9.181,01 €</b>
./. Lohnsteuer	2.861,66 €
./. Solidaritätszuschlag	121,96 €
./. Kirchensteuer	228,22 €
<b>Nettodienstbezüge</b>	<b>5.969,17 €</b>

Anmerkungen:

- Beamtinnen und Beamte sind nicht sozialversicherungspflichtig.
- Vom Nettoeinkommen haben Beamtinnen und Beamte Beiträge zur privaten Krankenversicherung zu entrichten.
- Kindergeld wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gewährt.
- Es wird die Lohnsteuertabelle 2024 herangezogen.

Gültig seit: 1. März 2024